

Datenhoheit des Landwirts

Gemeinsame Branchenempfehlung von DBV, BMR, BLU, DLG, DRV, LandBauTechnik-Bundesverband, VDMA für die Erhebung, Nutzung und den Austausch digitaler Betriebsdaten in der Land- und Forstwirtschaft

28. Februar 2018



Maschinenring



Vorbemerkung. Die Digitalisierung land- und forstwirtschaftlicher Produktionsprozesse und der Austausch digitaler Daten zwischen Land- und Forstwirten und ihren Wirtschaftspartnern gewinnen weltweit rasch an Bedeutung. Das große Anwendungspotential digitaler Technologien in der Land- und Forstwirtschaft wird vor allem geprägt durch intelligente Roboter-, Sensor- und Satelliten-technik in Kombination mit modernen Smartphones, Tablets und Apps. Der damit verbundene Anfall großer Datenmengen, ihre Speicherung, ihre Übertragung und ihre nutzenbringende Verarbeitung machen die Frage nach der Datenhoheit und Datensicherheit zu einer großen Herausforderung. Dabei ist die Datensammlung und -verarbeitung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zunächst nichts Neues. Schon immer wurden auf den Höfen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Betriebsführung geführt. Neu sind aber die enormen Möglichkeiten in der Erfassung, Auswertung und Nutzung von Daten mit Hilfe digitaler Techniken. Die extrem großen Datenmengen, deren Vielfalt, Qualität und Aktualität können in Verbindung mit Datenmanagementsystemen und schnellem Internet in Echtzeit nutzbar gemacht werden. Bei der nachfolgend dargestellten Branchenempfehlung handelt es sich um die Auffassung der unterzeichnenden Organisationen. Den beteiligten Wirtschaftspartnern bleibt es unbenommen, abweichende Regelungen zu treffen.

Branchenempfehlung. Gemeinsame Prinzipien bei der Nutzung digitaler land- und forstwirtschaftlicher Betriebsdaten sollen für Klarheit, Fairness und Sicherheit unter den Wirtschaftspartnern beitragen. Ziel dieser „Branchenempfehlung“ ist es, die digitale Datenhoheit der Land- und Forstwirte unter Wahrung der Nutzungsmöglichkeiten der Digitalisierung zu sichern.

- **Eigentum an Daten.** Die Unterzeichnenden sind der Auffassung, dass die auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen bzw. in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewonnenen Daten grundsätzlich den Bewirtschaftern dieser Betriebe gehören und von diesen umfassend genutzt werden dürfen, unabhängig davon, ob diese Daten manuell, automatisiert oder durch andere technische Hilfsmittel (z. B. elektronische Datenverarbeitungsprogramme) entstanden sind. Mit diesen Daten im Auftrag des Landwirts teilweise und vollständig generierte Dienstleistungen (z.B. Ertragskartierung oder Messung des TS-Gehaltes beim Maishäckseln) sind Bestandteil des Dienstleistungsgeschäfts zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
- **Nutzungsrechte.** Die Unterzeichnenden sind der Auffassung, dass die auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen bzw. in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewonnenen **betriebsrelevanten Daten, die eine Identifikation der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafter zulassen, als personenbeziehbar** den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Regelungen unterliegen. Die Erhebung, Nutzung und Weitergabe dieser Daten bedürfen der aktiven Zustimmung des Land- oder Forstwirtes, zum Beispiel über eine ausdrückliche Vereinbarung oder Erklärung. Verwendungszwecke und wirtschaftlicher Nutzen aus der Verwertung der Daten einschließlich der Nutzung der Daten durch Dritte (Drittnutzer) sind dabei offenzulegen.

Bei den auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen bzw. in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewonnenen Daten, die **nicht personenbeziehbar und/oder nicht unmittelbar betriebsrelevant sind**, sichern die Wirtschaftspartner der Land- und Forstwirte wie Landmaschinenhersteller, -handel, -handwerk oder Lohnunternehmer und

Maschinenringe Transparenz über die Nutzung dieser Daten zu. Zu den nicht unmittelbar betriebsrelevanten Daten gehören insbesondere dienstleistungsrelevante Auftrags- und Abrechnungsdaten sowie maschinenbezogene und wartungsrelevante Daten wie Kraftstoffverbrauch oder Abnutzungsmerkmale.

- **Datensouveränität.** Die Unterzeichnenden bekräftigen das Recht des Land- oder Forstwirtes als Inhaber der Daten auf jederzeitige Auskunft über die von seinen Partnern erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten und das Recht auf jederzeitige vollständige Löschung und Rückübertragung seiner betrieblichen Daten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen dem nicht entgegenstehen. Bei Daten in abgeleiteter, aggregierter und anonymisierter Form, die keinen Rückschluss auf den Inhaber der Daten erlauben, werden die Land- oder Forstwirte als Dateninhaber von ihren Wirtschaftspartnern über die Verwendungszwecke informiert. Zweckänderungen werden unverzüglich mitgeteilt.

Die unterzeichnenden Verbände sehen in den vorstehenden Grundprinzipien die Ausgangsbasis für digitale Geschäftsbeziehungen zwischen Land- und Forstwirten und ihren Wirtschaftspartnern. Sie unterstützen die Anwendung dieser Branchenempfehlung gegenüber ihren Mitgliedern. Sie werden diese Branchenempfehlung bei Bedarf auf Grund gesetzlicher Änderungen auf europäischer oder nationaler Ebene oder auf Grund von Erfordernissen aus der Praxis anpassen.

Gezeichnet

Deutscher Bauernverband

Bundesverband der Maschinenringe

Bundesverband der Lohnunternehmen

Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft

Deutscher Raiffeisenverband

LandBauTechnik Bundesverband

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau